



# Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)

## Änderung vom 16. September 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2 Bst. f*

<sup>2</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- f. Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>2</sup>.

*Art. 3 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Einzelkulturbeiträge werden ausgerichtet, wenn:

- b. auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> (LBV) besteht; und

*Art. 4 Abs. 3*

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerrübenfabrik einerseits und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin oder den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft andererseits.

<sup>1</sup> SR 910.17

<sup>2</sup> SR 910.13

<sup>3</sup> SR 910.91

*Art. 6 Abs. 2*

<sup>2</sup> Können einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin die Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nicht nach Artikel 54 Absatz 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>4</sup> von den Direktzahlungen abgezogen werden, so werden sie von den Einzelkulturbeiträgen abgezogen.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

16. September 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> SR 910.13